Elektronisches Amtsblatt

der Stadt Thalheim/Erzgeb.

Jahrgang 2026 **Elektronisches Amtsblatt Nr. 25/2026 vom 04.11.2026**

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Festsetzung der Grund- und Hundesteuer der Stadt Thalheim/Erzgeb. für das Kalenderjahr 2027

IMPRESSUM

Herausgeber:	Stadt Thalheim/Erzgeb., Hauptstraße 5, 09380 Thalheim/Erzgeb.
Erreichbarkeit:	Telefon: 03721/262-0 | Fax: 03721/262-43
E-Mail:	pressestelle@thalheim-erzgeb.de
Internet:	www.thalheim-erzgeb.de
Verantwortlichkeit:	Bürgermeister Nico Dittmann
Redaktion:	Stadt Thalheim/Erzgeb., Amt des Bürgermeisters (SB Öffentlichkeitsarbeit/Pressestelle)

Im H**ERZ**en des Zwönitztals **Stadt Thalheim/Erzgeb.**

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Festsetzung der Grund- und Hundesteuer der Stadt Thalheim/Erzgeb. für das Kalenderjahr 2027

Die Stadt Thalheim/Erzgeb. macht gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz in der derzeitigen Fassung bekannt, dass für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, die Grundsteuer für das Jahr 2027 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2026 veranlagten Höhe festgesetzt wird.
Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer 2027 wird mit den in dem zuletzt erteilten Grundsteuerbescheid festgelegten Beträgen zu den dort angegebenen Terminen fällig. Für Steuerschuldner, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz Gebrauch machen (Jahreszahler), wird die Grundsteuer 2027 am 1. Juli 2027 fällig.

Bei eingetretenen oder künftigen Änderungen der Besteuerungsgrundlagen werden Änderungsbescheide erteilt.

Für die Festsetzung der Hundesteuer entsprechend den Regelungen in der örtlichen Satzung gilt diese Verfahrensweise analog. Die Veranlagung für das Kalenderjahr 2027 erfolgt in gleicher Höhe wie für das Jahr 2026 nach den in dem zuletzt erteilten Bescheid festgelegten Beträgen.

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung hat für den Steuerpflichtigen die gleiche Rechtswirkung wie ein schriftlicher Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die durch diese öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Thalheim, Hauptstr. 5, 09380 Thalheim/Erzgeb. einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Die festgesetzten Steuer wird trotz Einlegung des Widerspruches zu den festgesetzten Terminen zur Zahlung fällig.

Thalheim, den 04. November 2026

Nico Dittmann
Bürgermeister

KONTAKT
Telefon 03721/262-0
Fax 03721/262-43
E-Mail poststelle@thalheim-erzgeb.de

ÖFFNUNGSZEITEN BÜRGERSERVICE
Mo Fr 08.00 - 14.00 Uhr
Di, Do 08.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

SPRECHZEITEN VERWALTUNG
Di 08.30 - 12.30 Uhr
Do 13.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

BANKVERBINDUNG
Erzgebirgssparkasse
IBAN DE45 8705 4000 3741 0010 73
BIC WELADED1STB

Volksbank Chemnitz e.G.
IBAN DE58 8709 6214 0360 0036 04
BIC GENODEF1CH1

www.thalheim-erzgeb.de | www.facebook.com/thalheim.im.erzgebirge